

Österreichische Apothekerkammer
SPITALGASSE 16, 1010 WIEN, Postfach 87

KURZBRIEF

X Kenntnisnahme
Rücksprache
Entscheidung

Erledigung
Anruf
Stellungnahme

1 von 5
Mit der Bitte um:
Rückgabe
Genehmigung
Prüfung

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

21.III-15/2/2-552/5/85

Unsere Zeichen

Bearbeiter

S/H

Telefon/Durchwahl

21SN-126/ME

Datum

19.3.1985

An das
Präsidium des
Nationalrates

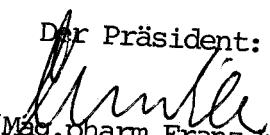
Parlament
1010 Wien

Betrifft:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird;
Begutachtung

Datum: 21. MRZ. 1985

Verteilt 21. MRZ. 1985

Der Präsident:


(Mag.pharm. Franz Winkler)

Anlagen: Schreiben Kopien
Muster Rechnung Vertrag
25 Ausfertigungen





Österreichische Apothekerkammer
 1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87
 Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, den 18. März 1985
 Zl.III-15/2/2-552/4/85
 S/H

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Betrifft:
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird;
Begeutachtung

Bezug:
Da. Schreiben vom 12. Februar 1985, GZ.68.159/16-17/85

Zu o.a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

1. Durch die vorliegende Novelle soll - so die Erläuterungen zum Entwurf - ein weiterer Schritt zur Erreichung einer annähernden sozialen Symmetrie für Arbeitnehmer gesetzt werden. Durch den vorliegenden Entwurf wird dieses Ziel in einem sachlichen nicht gerechtfertigten Maße überschritten. Durch die vorgesehenen Maßnahmen (Hinzurechnung der Investitionsrücklage zum Einkommen gemäß § 2 Abs.2 EStG 1972, Verknüpfung der Studienbeihilfe mit der Nichtveranlagung zur Vermögensteuer) ist die Chancengleichheit der Kinder von Gewerbetreibenden, Land- und Forstwirten und anderen kleineren selbständigen Erwerbstätigen gefährdet.
2. Die Verknüpfung der Studienbeihilfe mit der Nichtveranlagung zur Vermögensteuer ist sachlich nicht gerechtfertigt. Zu berücksichtigen ist, daß Liegenschaften und andere Vermögenswerte, welche zwar häufig zur Überschreitung der vorgesehenen

Freigrenzen bei der Vermögensteuer führen, keineswegs in jedem Fall ein entsprechendes Einkommen gewährleisten. Es sollte sich daher nach ho. Auffassung der Anspruch von Studienbeihilfen ausschließlich an Einkommenssteuergrenzen orientieren.

Zu § 13 Abs.10 ist festzustellen, daß es nicht gerechtfertigt wäre, wenn unselbständige Erwerbstätige, welche im geringen Ausmaß auch Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit beziehen, die Bemessungsgrundlage nicht um den vorgesehenen Betrag vermindern könnten.

Im übrigen wäre eine Gleichbehandlung der Einkommen von selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigen exakter zu erreichen, wenn analog zur gewerblichen Pensionsversicherung der letzte Einkommensteuerbescheid mit den entsprechenden Richtzahlen auf den Wert des vorangegangenen Jahres adaptiert würde. Aber auch dazu ist darauf hinzuweisen, daß die Einkünfte der unselbständigen Erwerbstätigen in einem regelmäßigen Ausmaß – zumindest nominal – wachsen, was bei den Einkünften der selbständigen Erwerbstätigen häufig nicht sicher gestellt ist, wo Einkünfte branchenweise sogar nominell sinken.

2. Die Abschaffung des Terminus "Begabtenstipendium" bzw. die Abänderung dieses Stipendiums wird ho. negativ beurteilt. Insbesondere wird eine Verknüpfung der Begabtenstipendien mit dem Einkommen der Eltern strikt abgelehnt. Im Hinblick auf die bereits gegebene "Akademiker-Schwemme" sollte eine sorgsame und weitblickende Hochschulpolitik eher bedacht sein, Leistungsanreize für überdurchschnittlich begabte und qualifizierte Studenten zu schaffen, nicht aber Ansätze von Nivellierungen auch bei der Vergabe des "Begabtenstipendiums" zu zeigen. Größeres Gewicht sollte demnach bei Begabtenstipendien

- 3 -

auf einen Vergleich von Mindest- und Iststudiendauer gelegt werden. Abweichungen, die nicht in der Person des Studierenden gelegen und von diesem nicht verschuldet sind - wie z.B. kein verfügbarer Laborplatz - sollten Berücksichtigung finden. Für die Gewährung von Begabtenstipendien wäre denkbar, je nach Studienrichtung unterschiedliche Notendurchschnitte festzulegen, die sehr wohl unterschiedliche Wertungen in einzelnen Studienrichtungen berücksichtigen könnten.

3. Die Valorisierung der Studienbeihilfen wird begrüßt.

Zu Artikel 1 Z 9 (§ 13 Abs. 2) wäre klar zu stellen, daß eine Kumulierung der Voraussetzungen für die Grundbetragsverhöhung der lit.a bis lit.d nicht eine Kumulierung der Erhöhung zum Grundbetrag von S 15.500.-- bewirkt.

4. In Art. I Z 9 befindet sich in § 13 Abs. 11 eine weitere unklare Formulierung, wonach "die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung von weiteren Förderungen nach diesem Bundesgesetz die für ihn höchstmöglicher Studienbeihilfe um nicht mehr als S 9.000 übersteigt". Hierbei ist nicht klar, ob es sich um die tatsächlich gewährte oder allenfalls auch zustehende "höchstmögliche" Studienbeihilfe handelt.

Im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 178/1961, werden unter einem 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:



(Mag.pharm.Franz Winkler)